

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1090 –**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über ihre gegenseitigen Seeschiffahrtsbeziehungen**

A. Problem

Das Abkommen mit Ägypten trägt den heutigen wirtschaftlichen und schiffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschiffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugute kommen. Die deutsch-ägyptischen Seeverkehrsbeziehungen waren bisher nicht vertraglich geregelt. Das Schiffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte, nicht nur für deutsche Schiffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

B. Lösung

Mit dem am 5. November 1998 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen der völkerrechtlichen Bindung geschaffen. Zugleich wird das Abkommen hierdurch innerstaatlich anwendbar.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte. Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen. Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art sowie der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Bestimmungen von Beförderungsentgelten, nicht aber deren Höhe, regelt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1090 – anzunehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1999

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald

Vorsitzender

Konrad Kunick

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Konrad Kunick

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1090 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 47. Sitzung am 24. Juni 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 16. September 1999 bei Abwesenheit der Fraktion der PDS einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 6. Oktober 1999 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

II.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über ihre gegenseitigen Seeschiff-

fahrtsbeziehungen ist am 5. November 1998 in Alexandria unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schifffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des Weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung Ägyptens ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Auch das Abkommen mit Ägypten wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

Bonn, den 6. Oktober 1999

Konrad Kunick

Berichterstatter